

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung der nach § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) stellungnahmeberechtigten medizinischen Fachgesellschaften: Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen

Vom 15. September 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Nach § 136c Absatz 3 Satz 5 SGB V wird als weitere stellungnahmeberechtigte Organisation zu den Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen folgende Organisation anerkannt:
 - Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie e.V. (DGKCH).
- II. Der Beschluss tritt am 15. September 2016 in Kraft und wird der Organisation bekannt gegeben.

Berlin, den 15. September 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken